

Axioma 3007 / Stand Februar 2020

---

### Lauter ist nicht besser - Merkblatt für Veranstalter

---

Als Veranstalter ist man aus unterschiedlichen Optiken auf die Toleranz der Anwohnerinnen und Anwohner angewiesen. Die Erfahrung zeigt, dass die Toleranzgrenze bei entsprechender Würdigung (Bitte um Verständnis und Dank) und Rücksichtnahme durch den Veranstalter eher steigt. Wird die Toleranzgrenze überschritten, muss mit Interventionen gerechnet werden (z.B. Einschreiten der Polizei).

Mit dem vorliegenden Merkblatt geben wir Ihnen einige Tipps auf den Weg, wie Ihre Veranstaltung ohne oder mindestens mit weniger Nebengeräusche über die Bühne gehen kann.

#### Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Einhaltung der öffentlichen Ruhe ist gesetzliche Pflicht. Dies gilt für jede Stunde des Tages oder der Nacht, nicht nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

Die behördliche Bewilligung stellt für eine Veranstaltung kein Freipass für übermässigen Lärm wie z.B. laute Musik oder übertriebene Beschallung dar.

Auszug aus dem Strafrechtsgesetz des Kantons Obwalden (310.1):

*Nach diesem Gesetz wird bestraft,*

*Art. 12 übermässiger Lärm*

*Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch übermässigen Lärm jemanden stört oder belästigt oder die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) stört.*

#### Tipps zur Lärmreduktion

##### Vor dem Anlass

- Denken Sie bereits bei der Planung darüber nach, welche Massnahmen Sie treffen können, um unnötige Lärmquellen zu vermeiden, damit die Nachbarschaft möglichst wenig belästigt wird.
- Informieren Sie die Anwohner mittels eines Flyers über die bevorstehende Veranstaltung. Bitten Sie für die entstehenden Lärmemissionen um Nachsicht, aber machen Sie dabei keine "leeren" Versprechungen.
- Falls Sie für Ihre Veranstaltung einen Sicherheitsdienst engagieren, übertragen Sie ihm die Aufgabe zur Überwachung des Lärmpegels.

##### Während des Anlasses

- Halten Sie soweit möglich Türen und Fenster geschlossen.
- Kontrollieren Sie regelmässig die Lautstärke der Musik.
- Drosseln Sie ab Mitternacht die Basslinien (tiefe Töne verbreiten sich leichter über längere Distanzen und durch Wände) und reduzieren Sie die Musik auf ein Minimum.

## Seite 2

- Intervenieren Sie bei der Feststellung von Nachtruhestörung und Vandalismus/Littering umgehend gegebenenfalls unter Mithilfe des Sicherheitsdienstes oder der Polizei.
- Nehmen Sie Interventionen durch Dritte (z.B. Polizeieinsatz) ernst.

### Nach dem Anlass

- Achten Sie darauf, dass sich die Festbesucher nach Veranstaltungsende nicht zu lange auf dem Festgelände aufhalten.
- Biten Sie die Festbesucher, beim Heimgang Lärm im öffentlichen Raum zu vermeiden.
- Vermeiden Sie unnötigen Lärm bei den Aufräum- und Reinigungsarbeiten, insbesondere nachts!
- Danken Sie den Anwohnern für das Verständnis.

### **Grenzwerte bei der Beschallung**

Eine übermässige Beschallung bei Veranstaltungen beeinträchtigt nicht nur die Anwohnerschaft, sondern kann auch die Gesundheit der Festbesucher gefährden.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) legt Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden durch Schall bei Veranstaltungen zu verhindern.

### Veranstaltungen unter 93dB

Für Veranstaltungen mit oder ohne elektroakustisch verstärkten Schall, die einen mittleren Schallpegel (= über 1 Stunde gemittelter Wert) von 93dB nicht überschreiten, gelten keine besonderen Auflagen.

### Veranstaltungen über 93dB

Bei Veranstaltungen über 93dB gelten die folgenden Anforderungen gemäss der V-NISSG

Veranstaltung	mit elektroakustisch verstärktem Schall			ohne verstärkten Schall
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimite	96-100 dB (A) unter 3h	96-100 dB (A) über 3h	
Stundenpegel				ab 93 dB(A)
Veranstaltungsdauer				
Veranstaltung melden	x	x	x	
Grenzwerte einhalten	x	x	x	
Publikum informieren	x	x	x	x
Gehörschutz gratis abgeben	x	x	x	x
Schallpegel überwachen	x	x	x	
Schallpegel aufzeichnen			x	
Ausgleichszone schaffen			x	



Meldestelle im Kanton  
Obwalden: Kantonspolizei  
Obwalden, Verkehrs- und  
Sicherheitspolizei,  
Polizeigebäude Foribach,  
Postfach 1561, 6061 Sarnen,  
Tel: 041 666 65 00, E-Mail:  
kapo@ow.ch

### Seite 3

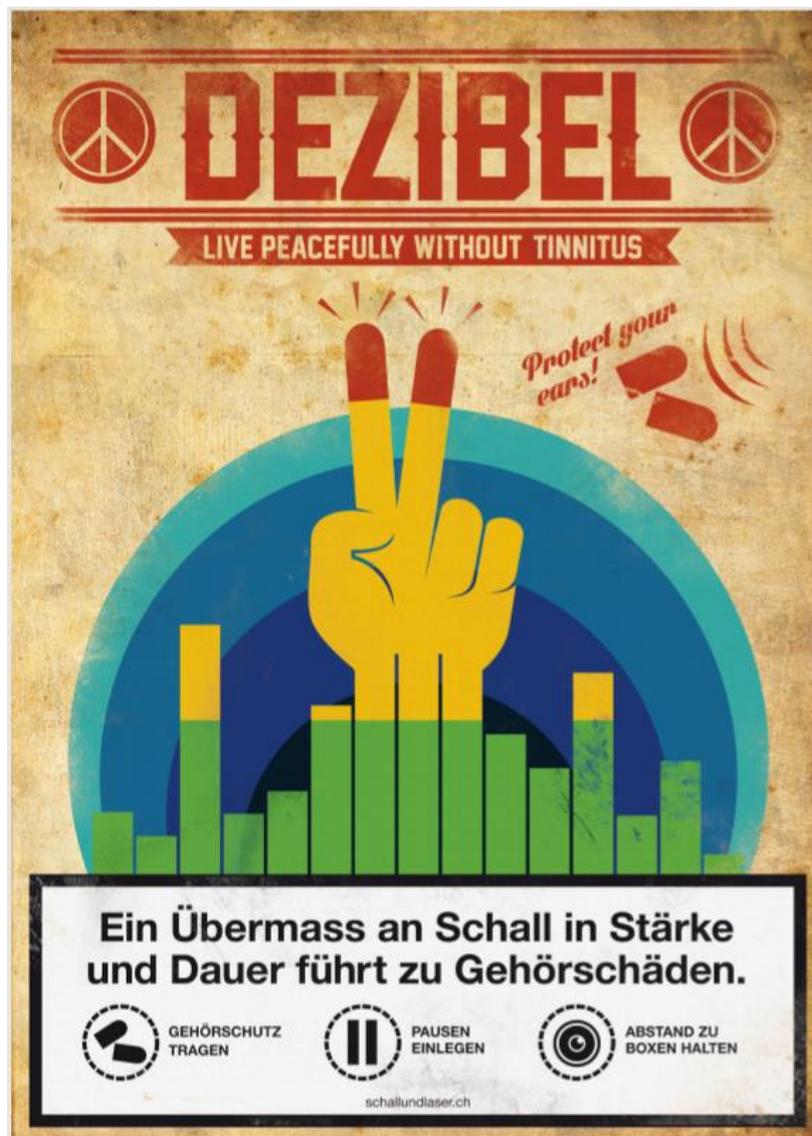
Veranstaltungen für **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** dürfen den mittleren Schallpegel von **93dB(A)** nicht überschreiten.

Bei **Veranstaltungen über 93dB(A)**, egal ob mit oder ohne elektroakustisch verstärkten Schall, muss der Veranstalter

- die Besucher auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen (z.B. Hinweisplakat im Eingangsbereich oder an der Kasse)
- den Besuchern kostenlos Gehörschütze zur Verfügung stellen

**Weitergehende Informationen** zum Thema Schall sowie Bezugsquelle für Hinweisplakate finden Sie unter [www.schallundlaser.ch](http://www.schallundlaser.ch)

Die für die Bewilligungen zuständige Behörde kann aufgrund spezieller Umstände (z.B. Anwohnerschutz) auch tiefere Grenzwerte verfügen. Dabei werden nicht nur Musikemissionen beurteilt, sondern auch weitere Lärmquellen wie Besucherlärm, zusätzlicher Verkehr etc.



Beispiel Hinweisplakat des BAG